



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 13/2025

16. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Honorarordnung) vom 15. Mai 2025

Seite 335

**Satzung
zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Honorarordnung)
Vom 15. Mai 2025**

Aufgrund von § 68 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 5 Satz 1 und § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nach Stellungnahme des Senates die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Honorarordnung)**

Die Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Honorarordnung) vom 14. November 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 47/2024, S. 2267) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es werden folgende Stufen der Vergütung für Lehrbeauftragte festgelegt:

- Stufe 1: Lehrbeauftragte mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder entsprechender Qualifizierung und Lehraufgaben, die denen einer Lehrkraft für besondere Aufgaben entsprechen, erhalten für Seminare, Übungen sowie einführende Lehrveranstaltungen bis zu 42,00 Euro pro LVS.
- Stufe 2: Lehrbeauftragte mit i. d. R. abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium sowie Promotion und Lehraufgaben, die denen einer Professorin oder eines Professors entsprechen, erhalten für Vorlesungen bis zu 46,00 Euro pro LVS.
- Stufe 3: Lehrbeauftragte mit i. d. R. abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium sowie Promotion und Lehraufgaben, die denen einer Professorin oder eines Professors entsprechen, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, erhalten für Vorlesungen bis zu 59,00 Euro pro LVS.
- Stufe 4: Lehrbeauftragte mit i. d. R. abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium sowie Promotion und Lehraufgaben, die denen einer Professorin oder eines Professors entsprechen, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist und wenn dies im Einzelfall - mit Zustimmung des Rektorates - wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen wissenschaftlichen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist, erhalten für Vorlesungen bis zu 86,00 Euro pro LVS.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Honorarordnung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Grundlage der Stellungnahme des Senates vom 15. April 2025 sowie aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. März 2025 erlassen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 15. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier